



Merkblatt Generalvollmacht

Erstellen Sie jetzt Ihre Vorsorge- & Nachlass-Dokumente: Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

Impressum

Redaktion: PlusMinus50.ch
Konzept: sli.communication ltd, Horw
Fotos: pexels.com, unsplash.com
Beratung und
Organisation: Carlo Carletti
Text: Carlo Carletti, Schwyz
Druck: sli.communication ltd, Horw
Ausgabe: Dezember 2020

Das Vorsorgedossier wurde gemeinsam mit internen und externen Experten und Expertinnen sowie mit Fachpersonen und Organisationen für PlusMinus50.ch erarbeitet.

Anschrift

LCM Consulting GmbH
PlusMinus50.ch
Kirchrain 6
6016 Hellbühl
044 586 20 55
info@plusminus50.ch
www.plusminus50.ch

Copyright

Diese Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung darf weder der ganze Text, noch Passagen daraus weiter verwendet werden. Bei Fragen melden Sie sich unter info@plusminus50.ch.



Unsere Vorsorgedokumente wurden juristisch durch einen Anwalt und auch von einem Notar bezüglich öffentliche Beurkundung und Beglaubigung der Dokumente geprüft. Unsere Dokumente entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Die KESB hat unsere Vorsorgedokumente als genau, vollständig und «sehr umfassend ausgestaltet» bezeichnet.

Angebote



PlusMinus50.ch

Benütze unseren Self-Checker:



Beauftragen Sie uns mit einem auf Ihre Bedürfnisse ausgerichteten und persönlichen Konkubinatsvertrag. Als kleines Dankeschön für Ihr Vertrauen schenken wir Ihnen das Buch «Paare ohne Tauschein».

Niemand denkt gerne an Unfälle, Krankheiten oder den Tod. Trotzdem ist es wichtig, rechtzeitig alle wichtigen Anordnungen zu treffen. Und rechtzeitig heisst: Solange man gesund und urteilsfähig ist. In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen.

Inhalt

1.	Einleitung	4
1.2	Was ist eine Generalvollmacht?	4
1.3	Warum eine Generalvollmacht?	4
1.4	Was ist denn ein Vorsorgeauftrag genau?	4
1.5	Und was regelt eine Patientenverfügung?	4
1.6	Warum braucht es denn eine Generalvollmacht über den Tod hinaus?	7
1.7	Themen, die von der Generalvollmacht ausgeschlossen sind	7
2.	Wem erteile ich die Generalvollmacht – eine wichtige Entscheidung	7
2.1	Stichwort Partner oder Partnerin	7
2.2	Wie erstelle ich eine Generalvollmacht?	7
3.	Die Einzelvollmacht	8
3.1	Was bedeutet «Einzelvollmacht»?	8
3.2	Wer darf Vollmachtgeber und Vertreter sein?	8
3.3	Was darf ein Bevollmächtigter im Rahmen der Einzelvollmacht sein?	8
3.4	Darf der Vertreter eine Untervollmacht erteilen?	8
3.5	Dürfen Geschäfte ohne Einzelvollmacht abgeschlossen werden?	8
3.6	Wie lange gilt eine Einzelvollmacht?	8
3.7	Übersicht Arten von Vollmachten im geschäftlichen und privaten Bereich	11
4.	Die vier häufigsten Arten von Vollmachten im Geschäftsbereich	11
4.1	Die Generalvollmacht	11
4.2	Die Prokura	11
4.3	Die Handlungsvollmacht	11
4.4	Untervollmacht	11
5.	Arten von Vollmachten im privaten Bereich	12
5.1	Generalvollmacht	12
5.2	Bankvollmacht	12
5.3	Vorsorgevollmacht / Vorsorgeauftrag	12
5.4	Patientenverfügung	12
5.5	Betreuungs-Sorgerecht	12
6.	Die Vollmacht und die Formvorgaben	12
7.	Vollmachtgeber/in und Vollmachtnehmer	12
7.1	Bevollmächtigter/te benennen	12
8.	Umfang der Vollmacht beschreiben	13
9.	Nicht zu allgemein formulieren	13
10.	Gültigkeitsdauer festlegen	13
11.	Unterschrift und Datum hinzufügen	13
12.	Widerruf einer Vollmacht	13
13.	Die Banken und die Akzeptanz der Vollmachten	13
14.	Das Gemeinschaftskonto oder Vollmacht – was ist sinnvoller?	13
15.	Das Gemeinschaftskonto: Und-Konto oder einem Oder-Konto.	14
15.1	Das Oder-Konto ...	14
15.2	Das Und-Konto	14
15.3	Umwandlung von Und- & Oder-Konto	14
16.	Das Drei-Konten-Modell	14
17.	Aufbau und Struktur einer rechtsgültigen Generalvollmacht	15
18.	Fallbeispiele / Fragen & Antworten rund um das Thema der Vollmachten	17

1. Einleitung

1.1 Voll | Macht: Trennen wir dieses mächtige Wort!

Das Wort Vollmacht tauchte erstmals als im Jahre 1372 als Lehnübersetzung aus dem Mittellateinischen (lateinisch plenipotencia) im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm auf. Übersetzt aus dem Wort allmächtig (lateinisch plenipotens) war die Rede von »Vollmacht“ oder eben die volle Macht!

Im Alltag sind wir oft mit den unterschiedlichsten Arten von Vollmachten konfrontiert. Dies nicht nur im beruflichen Umfeld, sondern auch im privaten Rahmen. Sie können eine Vollmacht erteilen – oder Sie können von jemand anderem bevollmächtigt werden.

An der Vollmacht sind mindestens zwei Rechtssubjekte beteiligt, der Vollmachtgeber und der oder die Bevollmächtigte(n) (Vertreter). Der Vollmachtgeber will oder kann ein bestimmtes Rechtsgeschäft oder eine bestimmte Willenserklärung nicht selbst vornehmen oder abgeben und wählt deshalb einen Bevollmächtigten aus, dem er das Vertrauen entgegenbringen kann, die Vollmacht im Sinne des Vollmachtgebers auszuführen.

1.2 Was ist eine Generalvollmacht?

Die Generalvollmacht definiert eine umfassende rechtliche Vertretung einer Privatperson durch eine andere Person, die nicht auf einzelne Bereiche beschränkt ist und anders als die Vorsorgevollmacht (der Vorsorgeauftrag) unmittelbar mit dem Moment der Aushändigung Gültigkeit erlangt – und zwar auch dann, wenn der Vollmachtgeber selbst noch geschäftsfähig und in der Lage ist, eigenständige Entscheidungen zu fällen. Dennoch wird die Generalvollmacht häufig als vorsorgliche Massnahme aufgesetzt.

Sinn der Generalvollmacht ist es, eine Vertrauensperson mit der notwendigen Handlungsfreiheit auszustatten, um die Interessen des Vollmachtgebers im Ernstfall wahrzunehmen. Sie kann auch im Fall einer Quarantäne eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Interessen der isolierten Person durch einen Bevollmächtigten gewahrt werden. Auch für Unternehmer ist eine Generalvollmacht, die zusätzliche eine Unternehmensvollmacht enthält wichtig, damit die Unternehmensnachfolge geregelt ist. Die Generalvollmacht kann entweder mit dem Tod des Vollmachtgebers erlöschen oder bis auf Widerruf durch den Verfasser oder seine Erben bestehen.

1.3 Warum eine Generalvollmacht?

Eine Generalvollmacht ist wichtig für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Stellen Sie sich das Worst-Case Szenario vor: Sie haben einen Unfall, werden krank und sind «urteilsunfähig» - egal ob nur für ein paar Tage, für immer oder noch schlimmer – Sie versterben! Wichtig ist, dass Sie für diese schwierige Lebenssituation bestens vorbereitet sind, Ihnen zu Liebe und Ihren Liebsten zu Liebe!

Sind in einer solchen Not-Situation weder Patientenverfügung noch Vorsorgevortrag vorhanden, geschweige denn eine Generalvollmacht vorhanden, stellt Ihnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen gesetzlichen Betreuer zur Seite, den Sie weder persönlich kennen noch kann Ihnen dieser/diese garantieren, nach Ihrem Willen zu handeln.

1.4 Was ist denn ein Vorsorgeauftrag genau?

Eine handlungsfähige Person kann mit einem Vorsorgeauftrag für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit, zum Beispiel aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen mit der Erledigung gewisser Angelegenheiten beauftragen (Art.360 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag kann für Teile oder für die gesamte Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

Die Errichtung eines Vorsorgeauftrages ist an Formvorschriften geknüpft (Art. 361 ZGB). Es gibt, ähnlich wie beim Testament, zwei Möglichkeiten, einen Vorsorgeauftrag zu verfassen: Entweder Sie schreiben den Vorsorgeauftrag von Hand, datieren und unterzeichnen das Vorsorgedokument. Oder Sie lassen das Dokument durch einen Notar öffentlich beurkunden, was jedoch mit Kosten verbunden ist.

Wir ermutigen Sie mit unserer Unterstützung einen persönlichen Vorsorgeauftrag zu erstellen, damit Sie bei Urteilsunfähigkeit abgesichert sind und nicht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über Sie hinweg entscheidet. Kontaktieren Sie uns jetzt unter info@plusminus50.ch

1.5 Und was regelt eine Patientenverfügung?

In der Patientenverfügung können Sie festlegen, welche medizinischen Massnahmen Sie wünschen, wenn Sie wegen Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollten. Beispielsweise können Sie angeben, ob Sie bei einer tödlichen Erkrankung oder einem Unfall auf lebensverlängernde Massnahmen verzichten oder ob Sie auch bei aussichtsloser Prognose mit allen Mitteln am Leben erhalten werden möchten. Oder ob Sie so starke Schmerzmittel wünschen, die sogar zu einer Beschleunigung des Sterbeprozesses führen können. Sie haben auch die Möglichkeit festzulegen, welche Person im Fall einer Urteilsunfähigkeit mit dem Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und an Ihrer Stelle entscheiden soll. Sie können dieser Vertrauensperson auch konkrete Anweisungen erteilen. Zudem können Sie auch eine Ersatzperson angeben, welche für Sie bestimmt, wenn die Vertrauensperson nicht entscheiden will oder kann. Des Weiteren enthält die Patientenverfügung die Anordnungen zur Organspende.

Ihre persönliche Patientenverfügung von PlusMinus50.ch beinhaltet den rechtsverbindlichen Willen, Ihre Wünsche im Hinblick auf medizinische Behandlung, Betreuung und Tod sowie die Anordnungen zur Organspende. Kontaktieren Sie uns jetzt unter info@plusminus50.ch





1.6 Warum braucht es denn eine Generalvollmacht über den Tod hinaus?

Will man sich vorsorgerechtlich optimal absichern, empfehlen wir nebst der Erstellung eines Vorsorgeauftrages auch den Erlass einer Generalvollmacht. Diese erlaubt es der bevollmächtigten Person, mit sofortiger Wirkung für den Vollmachtgeber rechtsgültig zu handeln. Die Generalvollmacht ist sofort ab Erlass wirksam, ohne dass es dazu behördlichen Massnahmen bedarf. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag, der erst und nur durch die Kindes- und Erwachsenen-Schutzbehörde (KESB) validiert werden kann, wenn eine Person urteilsunfähig ist. Dieses Verfahren kann Zeit und Geld kosten. Ist jedoch eine Person nur körperlich nicht in der Lage, die eigenen Geschäfte zu besorgen (z.B. aufgrund einer altersbedingten Schwäche), sonst aber geistig gesund, kann der Bevollmächtigte mit einer Generalvollmacht sämtliche Geschäfte für Sie erledigen (z.B. Botengänge). Der Vorsorgeauftrag greift in einem solchen Fall mangels Urteilsunfähigkeit nicht. Mit der Generalvollmacht kann somit ohne zeitliche Verzögerung, ohne Beteiligung durch die Behörde und ohne weitere Kosten die Vertretung des Vollmachtgebers sofort sichergestellt werden. **WICHTIG:** In der Generalvollmacht muss festgehalten werden, dass diese nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit erlischt, sofern dies für das Rechtsgeschäft zulässig ist. Diese wichtige Klausel erlaubt es, eine durchgehende Vertretung bis zur allfälligen Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages sicherzustellen.

Sämtliche Vorsorgedokumente von PlusMinus50.ch wurden gemeinsam mit Fachleuten für Medizin, Recht und Ethik erarbeitet und entsprechen den rechtlich festgelegten Anforderungen.

1.7 Themen, die von der Generalvollmacht ausgeschlossen sind

Generalvollmachten sind im Gegensatz zu Spezialvollmachten nicht auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkt, sondern ermächtigen den Bevollmächtigten, Sie in allen Angelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung möglich ist, zu vertreten.

Einige Angelegenheiten sind jedoch grundsätzlich von einer Generalvollmacht ausgeschlossen. Das betrifft die sogenannten «höchstpersönlichen Rechtsangelegenheiten des Familien- und Erbrechts». Über diese Themen darf Ihr Bevollmächtigter nicht entscheiden:

- Medizinische Eingriffe
- Eheschliessung
- Scheidung
- Erstellung eines Testaments

2. Wem erteile ich die Generalvollmacht – eine wichtige Entscheidung

Mit der Erteilung einer Generalvollmacht bevollmächtigen Sie eine ausgewählte Person, wichtige Dinge für Sie zu übernehmen. Denken Sie gründlich darüber nach, wen Sie für diese wichtige Aufgabe bestimmen wollen. Wem können Sie blind vertrauen? Im Idealfall bevollmächtigen Sie einen Menschen, der Sie gut kennt und dementsprechend auch konsequent in Ihrem Sinne handeln wird. Ihr ausgewählter Bevollmächtigter sollte sich als sicher im Umgang mit Behörden und Finanzen erweisen und 100% zuverlässig und vertrauenswürdig sein. Suchen Sie unbedingt das Gespräch mit einem oder mehreren in Frage kommenden Personen. Will die vorgesehene Person im Falle einer Notsituation diese Aufgabe auch wirklich übernehmen? Im Gespräch können Sie gleichzeitig über die einzelnen Punkte und Ihre Wünsche sprechen.

2.1 Stichwort Partner oder Partnerin







Es ist naheliegend, dass Sie im ersten Moment an Ihren geliebten Partner denken, wenn es um diese wichtige Entscheidung geht, wem Sie die Generalvollmacht anvertrauen wollen. Nur denken Sie bitte auch vorsorglich daran, wie die Zukunft aussehen könnte. Ist in ein paar Jahren Ihr gleichaltriger Partner geistig und körperlich noch fit genug, um im Ernstfall diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen? Vielleicht wäre es sinnvoller eine Tochter oder einen Sohn oder ein anderes Familienmitglied für dieses «Amt» vorzusehen? Es nicht relevant, ob der Bevollmächtigte mit Ihnen verwandt ist oder nicht. Sie können sich auch für einen guten Freund entscheiden, der Sie im Ernstfall vertritt.

2.2 Wie erstelle ich eine Generalvollmacht?

Die Generalvollmacht müssen Sie schriftlich erteilen, damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Dritten ausweisen kann. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Generalvollmacht sollten Sie zudem urteilsfähig und volljährig sein! Die schriftliche, datierte und ordentlich unterschriebene Generalvollmacht ist gemäss Schweizer Recht gültig. Da einige Institutionen (z.B. Post) nur notariell beglaubigte Vollmachten akzeptieren, sollte die Unterschrift des Vollmachtgebers beglaubigt werden. Die Generalvollmacht gilt ab dem Zeitpunkt der Ausstellung. Sie kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Natürlich ist es auch möglich, dass Sie gewisse Dinge ausschliessen. Das müssen Sie dann explizit in der Generalvollmacht formulieren.

Single – Konkubinats – Ehe – Kinder – Eigenheim – Scheidung

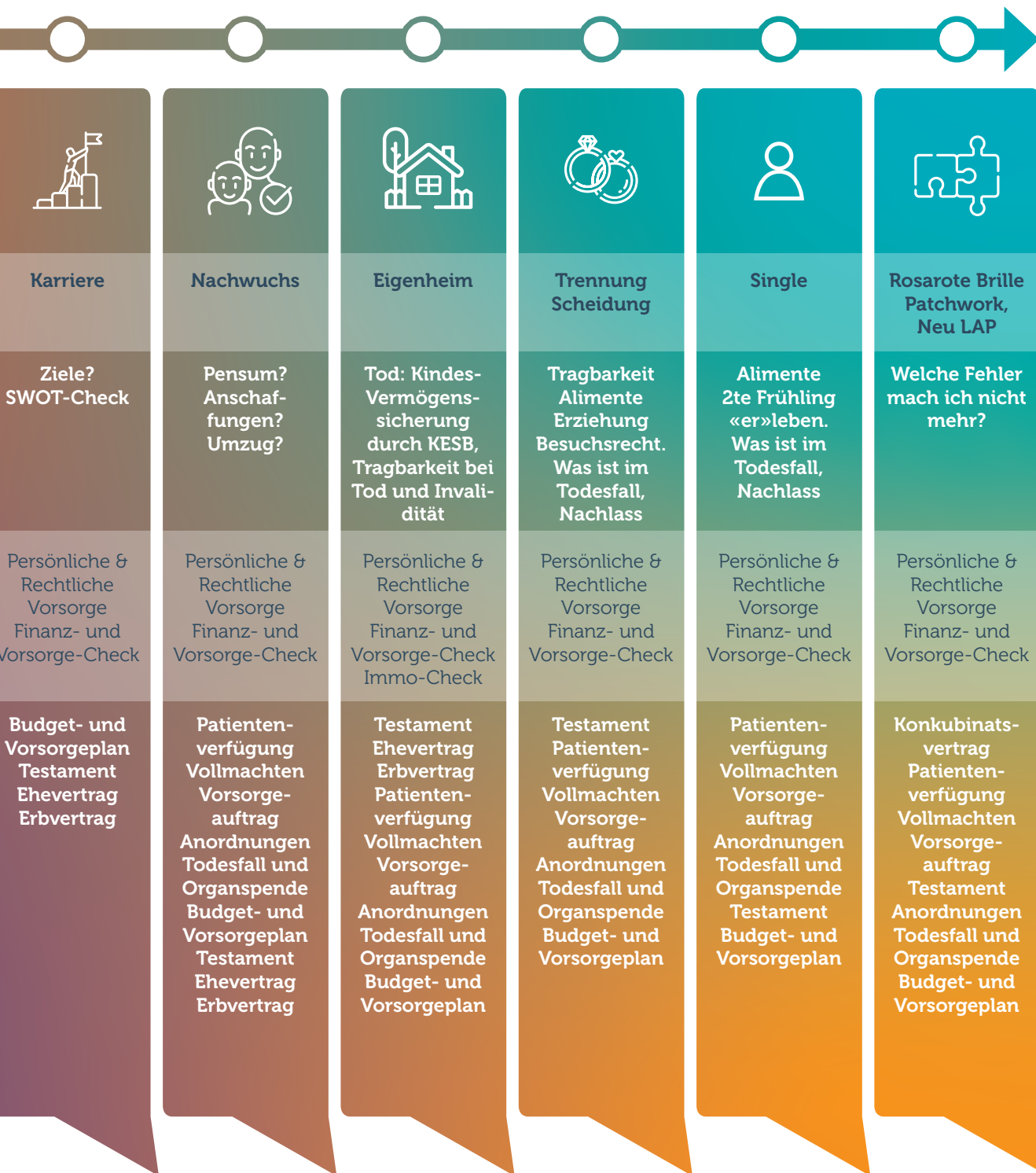
Ihr Masterplan in den wichtigsten Lebenssituationen.

					
Lebenslage	Singleleben leben	Rosarote Brille	Zusammenzug Konkubinats	Gemeinsames Kind	Heirat – Ehe
Das ist zu klären	Masterplan WorstCase: Persönliche & Rechtliche Vorsorge	Masterplan WorstCase	Wer hat was mitgebracht? Wer bezahlt was? Wer macht was?	Vaterschaft Unterhalt Erziehung uvm:	Eigengut? Wer, was, wieviel mitgebracht?
Zu überprüfen/aktualisieren/erstellen	Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge 360° Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check	Persönliche & Rechtliche Vorsorge Finanz- und Vorsorge-Check
Notwendiges Dokument 	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Konkubinatsvertrag Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Budget- und Vorsorgeplan	Vertragliche Regelungen für das Kind Budget- und Vorsorgeplan Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Anordnungen Todesfall und Organspende Testament Ehevertrag Erbvertrag	Testament Ehevertrag Erbvertrag Patientenverfügung Vollmachten Vorsorgeauftrag Budget- und Vorsorgeplan

5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



ung – Single - neue Partnerschaft



lt für Sie die notwendigen Dokumente.

t und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.

3. Die Einzelvollmacht

3.1 Was bedeutet «Einzelvollmacht»?

Wer Dritten ein Vertretungsrecht einräumen will, hat die unterschiedlichsten Möglichkeiten. Soll die Bevollmächtigung auf ein einzelnes Rechtsgeschäft beschränkt bleiben, spricht man von einer Einzelvollmacht (Art. 32-39 OR). Wenn Sie beispielsweise während einer Erkrankung eine Person mit der Unterzeichnung Ihres Mietvertrages beauftragen wollen, erteilen Sie eine Einzelvollmacht.

Es handelt sich um eine Spezialvollmacht, in der das Rechtsgeschäft bezeichnet und der Bevollmächtigte genannt wird. In dieser Spezialvollmacht können Sie auch einen möglichen Lohn/Entschädigung festlegen, einen Termin nennen und weitere Bedingungen definieren.

3.2 Wer darf Vollmachtgeber und Vertreter sein?

Ausgesprochen werden darf die Vollmacht von natürlichen und juristischen Personen oder von Personenmehrheiten, beispielsweise von einer Erbengemeinschaft. Der Vollmachtgeber muss mindestens 18 Jahre alt und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte, also urteilsfähig, sein.

3.3 Was darf ein Bevollmächtigter im Rahmen der Einzelvollmacht sein?

Ein Einzelbevollmächtigter kann den Vollmachtgeber in allen Aktivitäten und Rechtsgeschäften, die nicht die höchstpersönliche Anwesenheit einer Person erfordern, vertreten. Der Bevollmächtigte darf beispielsweise Miet- oder Kaufverträge im Namen des Vollmachtgebers schliessen, Kündigungen aussprechen oder sonstige Rechtshandlungen vornehmen.

Dabei kann der Vertreter in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Vollmachtgebers handeln, was als unechte Stellvertretung bezeichnet wird. Alternativ kann der Bevollmächtigte im Namen und auf Rechnung des Vollmachtgebers handeln und somit als echter Stellvertreter auftreten.

Seine Befugnis umfasst lediglich die in der Einzelvollmacht genannte Aktivität. Weitergehende Befugnisse gehen über den Umfang einer Einzelvollmacht hinaus und bedürfen einer Generalvollmacht oder einer weiteren Spezialvollmacht. Vertreten werden darf eine Person in allen Geschäften des schweizerischen Obligationenrechts. Höchstpersönliche Handlungen dürfen nicht an einen Bevollmächtigten übertragen werden. Dazu zählen beispielsweise die Hochzeit, ein Erbvertrag oder die Erstellung eines Testaments.

3.4 Darf der Vertreter eine Untervollmacht erteilen?

Wenn Sie als Bevollmächtigter eingesetzt werden, haben Sie Vertretungsbefugnis. Sie sollten diese zugunsten des Vollmachtgebers nach bestem Wissen und Gewissen ausüben.

Wer sich in bestimmten Themengebieten nicht kompetent fühlt oder verhindert ist, kann eine begrenzte oder unbegrenzte Untervollmacht aussprechen. Damit darf die bevollmächtigte Person Rechtshandlungen im Rahmen der Unterbevollmächtigung zugunsten des ursprünglichen Vollmachtgebers ausführen.

Auslagen und rechtliche Verantwortung für die Vertretung übernimmt – wie bei der Einzelvollmacht auch – in der Regel der Vollmachtgeber.

3.5 Dürfen Geschäfte ohne Einzelvollmacht abgeschlossen werden?

Der Vollmachtgeber muss darauf achten, dass seine Vertreter ausreichend bevollmächtigt sind und in diesem Rahmen tätig werden. Nur dann sind Geschäfte rechtsgültig geschlossen.

Sollte es im Einzelfall nötig sein, dass eine Person als Vertreter handeln muss, ohne eine ausreichende Vollmacht zu besitzen, kann dies durch eine nachträgliche Bevollmächtigung ersetzt werden. Die rechtliche Vertretungswirkung tritt mit der nachträglichen Zustimmung ein (OR 38 Abs. 1), die übrigens formfrei bleiben kann.

Weiss der Geschäftspartner um die fehlende Vollmacht, kann er dem Vertreter eine Frist für die nachträgliche Bevollmächtigung setzen (OR 38 Abs. 2). Alternativ darf ein Dritter vom Rechtsgeschäft zurücktreten, wenn für ihn die fehlende Vertretungsbefugnis unzumutbar ist.

3.6 Wie lange gilt eine Einzelvollmacht?

Eine Einzelvollmacht endet mit Erledigung der Tätigkeit, für die der Vertreter bevollmächtigt ist, mit dem Tod oder der Verschollenerklärung von Vollmachtgeber oder Vertretungsbefugtem. Falls dafür eine Frist gesetzt wurde, endet die Vertretungsbefugnis mit Ablauf dieser Frist, auch wenn der Auftrag bis dahin nicht erfüllt ist. Hat der Vollmachtgeber die Vertretungsbefugnis nur unter einer Bedingung gestellt, erlischt die Vollmacht, wenn die Bedingung nicht erfüllt wird.

Selbstverständlich kann die Vollmacht durch den Vollmachtgeber widerrufen oder teilwiderrufen werden (OR 34). Der Teilwiderruf führt zu einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis.

Eine Vollmachtsurkunde muss zurückgegeben werden (OR 36 Abs. 1), da diese ansonsten missbräuchlich genutzt werden könnte («Anscheinsvollmacht»).

Der Widerruf durch den Vollmachtgeber kann ausdrücklich, stillschweigend oder konkludent erfolgen.

Auch der Bevollmächtigte kann die Vollmacht zurückgeben. Diese Niederlegung der Vertretungsbefugnis ist empfangsbedürftig, sie muss also durch den Vollmachtgeber bestätigt werden. Die Rückgabe kann jederzeit erfolgen.



plussnutw  50

WAS WÄRE WENN ...

Plötzlicher Unfall oder eine Krankheit

Ihr Masterplan, lückenlos und klar!



5★-Qualitätsberatung mit [PlusMinus50.ch](https://www.PlusMinus50.ch)



plussnuttu **50**

– WorstCase Szenario



Kommt's noch schlimmer...

Ist alles geregelt falls...?


Anordnungen im Todesfall



Organspende

Wie wären die Wünsche gewesen?

Anordnungen Organspende



Wer bekommt was und wieviel

Ist eine Nachlassplanung erstellt?

Testament / Ehe-/ Erbvertrag



???

Und bei mir?
Ist es bei mir lückenlos geregelt?

Schritt 1 – 6

erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.
geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



Muss der Vollmachtgeber Konkurs anmelden, erlischt eine erteilte Vollmacht (OR 35 Abs. 1).

Wurde für die Einzelvollmacht die Rechtswirkung über den Tod hinaus vereinbart, vertritt der Bevollmächtigte ab diesem Zeitpunkt die Erben. Diese können die Vollmacht jederzeit widerrufen.

3.7 Übersicht Arten von Vollmachten im geschäftlichen und privaten Bereich

In Unternehmen werden regelmässig Vollmachten vergeben, die dafür sorgen, dass der reibungslose und effiziente Ablauf der Geschäfte möglich wird. Ohne diese Vollmachten wären die meisten Unternehmen nicht handlungsfähig. Allerdings sind die Vollmachts- und Vertretungsregelungen oftmals komplex und undurchsichtig, wodurch es schwierig sein kann, die einzelnen Möglichkeiten zu unterscheiden und deren Handlungsbefugnisse zu verstehen. Warum Vollmachten erteilt werden, welche unterschiedlichen Regelungen es in Unternehmen gibt und worauf Sie achten sollten, wenn Sie selbst eine Vollmacht schreiben, erfahren Sie hier:

In der Praxis gibt es einige unterschiedliche Vollmachten, die zwar alle auf die ein oder andere Weise eine Vertretungsregelung darstellen, sich jedoch in wichtigen Punkten unterscheiden können.

4. Die vier häufigsten Arten von Vollmachten im Geschäftsbereich

4.1 Die Generalvollmacht

Diese Vollmacht ist die umfangreichste aller Vollmachten, lediglich höchstpersönliche Geschäfte aus dem Familien- und Erbrecht sind ausgenommen. So können beispielsweise eine Eheschliessung oder eine Testamenterrichtung nicht an Bevollmächtigte übertragen werden. Ermächtigt werden eine oder mehrere Personen, die volljährig und urteilsfähig (Handlungsfähig) sein müssen.

Da der Umfang gross ist, eignet sich diese Vollmacht vor allem, wenn der Vollmachtgeber befürchtet, im Krankheitsfall nicht geschäftsfähig zu sein.

Im Gegensatz zum Prokuristen dürfen Inhaber einer Generalvollmacht höchstpersönliche Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers abschliessen.

- Beantragung der Insolvenz
- Unterzeichnung der Steuererklärung
- Unterzeichnung von Jahresabschlüssen
- Antrag auf Eintrag ins Handelsregister
- Verkauf oder Belastung von Grundstücken
- Erteilung von Prokura

4.2 Die Prokura

Direkt an zweiter Stelle aller Vollmachten steht die Prokura. Ein Prokurist kann nur durch den Inhaber oder die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens ernannt werden. Bei einer GmbH kann somit der Geschäftsführer und bei einer Aktiengesellschaft der Vorstand eine Prokura erteilen. Ausserdem muss die Prokura im Handelsregister eingetragen werden.

Mit der Prokura gehen viel Verantwortung und Handlungsfreiheit einher. Der Prokurist hat das Recht, alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäfte durchzuführen. Die einzigen Ausnahmen bilden die Veräusserung oder Belastung von Grundstücken, die Auflösung des Unternehmens, Einträge im Handelsregister durchzuführen oder Bilanzen und Steuererklärungen zu unterschreiben. Daneben kann ein Prokurist keine Prokura erteilen oder seine Befugnisse weitergeben.

Ausserdem ist zwischen einer Einzel- und Gesamtprokura zu unterscheiden. Bei einer Einzelprokura kann der Prokurist das Unternehmen alleine vertreten, die Gesamtprokura erfordert, dass – je nach Gestaltung – ein weiterer Prokurist oder ein gesetzlicher Vertreter des Unternehmens zustimmt und beispielsweise Dokumente ebenfalls unterschreibt.

4.3 Die Handlungsvollmacht

Mit der Handlungsvollmacht wird dem Bevollmächtigten das Recht gegeben, sich um Geschäfte, Entscheidungen und Handlungen in einem bestimmten Handelsgewerbe zu kümmern. Mit dieser Art der Vollmacht gehen geringere Befugnisse einher als mit der Prokura, die sich auf Aktionen in allen Handelsgewerben des Unternehmens bezieht.

Es wird dabei zwischen drei Arten der Handlungsvollmacht unterschieden:

1. Die Generalvollmacht erlaubt es, alle für das Handelsgewerbe gewöhnlichen Geschäfte zu erledigen.
2. Die Artvollmacht gibt dem Bevollmächtigten das Recht, alle Geschäfte einer Art durchzuführen – beispielsweise im Ein- oder Verkauf.
3. Die Spezialvollmacht beschränkt sich lediglich auf ein konkret festgelegtes Geschäft, etwa den Abschluss eines Vertrages bei einem speziellen Kunden.

Eine Handlungsvollmacht kann durch die gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, aber auch durch Prokuristen oder andere Handlungsbevollmächtigte erteilt werden, wenn diese das entsprechende Recht dazu besitzen. Anders als die Prokura wird eine solche Vollmacht nicht im Handelsregister eingetragen.

4.4 Untervollmacht

Im Berufsalltag kann es immer wieder vorkommen, dass eine Vollmacht – zumindest für einen bestimmten Zeitraum – übertragen werden muss. Klassische Beispiele sind Ferien oder ein Krankheitsfall des ursprünglich Bevollmächtigten. Damit in dieser Zeit die Geschäfte fortgeführt werden können, können sogenannte Untervollmachten erteilt werden.

5. Arten von Vollmachten im privaten Bereich

Nicht nur im beruflichen Umfeld gibt es unterschiedliche Vollmachten. Auch im privaten Rahmen können Sie eine Vollmacht erteilen – oder von jemand anderem bevollmächtigt werden. Diese Vollmachten werden häufig erteilt, wenn ein enges Familienmitglied erkrankt und sich nicht mehr selbst um wichtige Dinge kümmern kann. Mit einer Vollmacht können sich dann die Familienangehörigen oder nahestehende Freunde um diese Dinge kümmern.

5.1 Generalvollmacht

Eine Generalvollmacht gibt es auch im privaten Bereich, diese erlaubt es dem Bevollmächtigten in fast allen Belangen zu vertreten. Im Kapitel x wird das Thema Generalvollmacht im Detail beschrieben. Hier gilt jedoch die grundsätzliche Einschränkung: Eine Vollmacht mit Untervollmacht kann nie dazu ausgenutzt werden, dem Vollmachtgeber zu schaden.

5.2 Bankvollmacht

Um finanzielle Angelegenheiten und Bankgeschäfte von einer anderen Person übernehmen zu lassen, braucht es eine sogenannte Bankvollmacht. Diese wird meist gemeinsam direkt in der Bank eingerichtet – hier ist es besonders wichtig, dass sowohl Vollmachtgeber als auch Bevollmächtigter anwesend sind, da die Vollmacht von beiden unterschrieben werden muss.

Die Bankvollmacht erlaubt den Zugriff und die Kontrolle des Kontos/der Konten und Schliessfächern, die bei einer Bank vorhanden sind. Allerdings gibt es hier bestimmte Beschränkungen, so kann z.B. der Bevollmächtigte ein Konto nicht überziehen oder dieses auf seinen Namen überschreiben lassen.

5.3 Vorsorgevollmacht / Vorsorgeauftrag

Im hohen Alter oder im Falle gesundheitlicher Probleme werden oftmals Vorsorgevollmachten erteilt. Diese umfasst die Erlaubnisse, Geschäfte vorzunehmen und Erklärungen im Namen des Vollmachtgebers abzugeben. Die genaue Gestaltung und damit die konkreten Rechtsgeschäfte, die in der Vollmacht enthalten sind, können individuell unterschiedlich sein und sollten gut überlegt werden.

Wichtig ist in diesem Fall, dass die Vorsorgevollmacht rechtzeitig erstellt wird, da die Geschäftsfähigkeit (Urteilsfähigkeit) des Vollmachtgebers notwendig ist.

Weitere Informationen zum Vorsorgeauftrag finden Sie im Merkblatt Vorsorgeauftrag.

5.4 Patientenverfügung

Ein eher unangenehmes Thema, das viele gerne ignorieren und vor sich herschieben, doch auch die Patientenverfügung ist eine Vollmacht im weiteren Sinne. Konkret geht es darum, festzuhalten, wie Sie behandelt werden wollen, wenn Sie Ihren Willen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr äussern können. Weitere Informationen zur Patientenverfügung finden Sie im Merkblatt Patientenverfügung von PlusMinus5.ch

5.5 Betreuungs-Sorgerecht

Bei dieser Verfügung kann ein Elternteil oder beide Elternteile regeln, wer die Sorge für das (oder die) minderjährige Kind (Kinder) im Todesfall der Eltern tragen soll.

Da es sich hierbei um eine sehr spezielle Verfügung handelt, muss sie handschriftlich verfasst und unterschrieben sein, um Gültigkeit zu haben. In diesem Sinne ist die Betreuungssorgerecht mit dem Testament vergleichbar.

6 Die Vollmacht und die Formvorgaben

Rechtlich betrachtet handelt es sich bei jeder Vollmacht um eine Urkunde, die an keine Formvorgaben gebunden ist. Umso wichtiger ist es darum, die inhaltlichen Grundsätze zur Rechtsgültigkeit einer Vollmacht zu berücksichtigen. Auf diese Weise stellen Sie sicher, das öffentliche Stellen, Unternehmen und Privatpersonen die Vollmacht anerkennen werden. Anders als ein Testament muss eine Vollmacht nicht zwingend handschriftlich niedergelegt werden, Sie können auch eine gedruckte Fassung persönlich unterschreiben. Wichtig ist jedoch, dass die Vollmacht nicht zu allgemein gehalten, sondern für den konkreten Einzelfall einsetzbar ist.

7. Vollmachtgeber/in und Vollmachtnehmer

7.1 Bevollmächtigter/te benennen

Derjenige, der die Vollmacht ausstellt (Vollmachtgeber), muss ebenso klar benannt sein wie Derjenige, dem die Vollmacht gegeben wird (Vollmachtnehmer / Bevollmächtigter).

- Vor- und Zuname
- Geburtsort und -datum
- Identitätskarte/Schweizer Pass
- Wohnadresse
- Kommunikationsverbindung (nicht zwingend aber nützlich)

8. Umfang der Vollmacht beschreiben

Im nächsten Schritt sollten Sie so genau wie möglich definieren, worauf sich die Vollmacht bezieht. Was der Bevollmächtigte mit der Vollmacht darf und vor allem, was er nicht darf.

Seien Sie dabei lieber ausführlicher als zu kurz. Bei einer zu knapp umrissenen Vollmacht könnte der Bevollmächtigte Probleme bekommen, wenn die Befugnisse für das geplante Rechtsgeschäft nicht ausreichen.

9. Nicht zu allgemein formulieren

Ein weiteres Problem, das sich ergeben kann, wenn Sie die Vollmacht nicht konkret genug schreiben, bezieht sich ebenfalls auf den Geltungsbereich. Gut möglich, dass der Bevollmächtigte davon ausgeht, mehr Kompetenzen zu haben, als Sie ihm tatsächlich einräumen wollten.

Wenn offizielle Stellen ebenfalls zu diesem Ergebnis kommen, kann das unter Umständen Nachteile für Sie haben. Formulieren Sie die Vollmacht daher so konkret wie möglich und vermeiden Sie allgemeine Aussagen.

10. Gültigkeitsdauer festlegen

In der Vollmacht darf eine Angabe darüber, wie lange sie gelten soll, nicht fehlen. Achten Sie darauf, dass Sie entweder das Datum oder eine Bedingung nennen, die erfüllt sein muss, damit die Vollmacht erlischt.

11. Unterschrift und Datum hinzufügen

Eine Vollmacht ist nur gültig, wenn Sie Ihre Unterschrift daruntersetzen und das Datum nicht vergessen, an dem Sie das Dokument verfasst haben.

12. Widerruf einer Vollmacht

Ein Widerruf ist jederzeit möglich, sofern Sie nicht zuvor eine unwiderrufliche Vollmacht erstellt haben – dies wäre dann eigens in der Vollmacht festgehalten worden. Die Möglichkeit zum Widerruf hat einen guten Grund, denn eine Vollmacht – vor allem, wenn es sich beispielsweise um eine Generalvollmacht oder Prokura handelt – gibt dem Bevollmächtigten einen grossen Handlungsspielraum.

PlusMinus50.ch unterstützt Sie gerne bei der Erstellung einer Generalvollmacht und der Errichtung aller Vorsorgedokumente. Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch

13. Die Banken und die Akzeptanz der Vollmachten

In der Schweiz gibt es Banken, die diese Arten von Generalvollmachten nicht akzeptieren. Die Banken verlangen, dass Sie bankeigene Formulare verwenden, die sich nur auf bestimmte Bankbeziehungen beschränken. Werden selbst erstellte Generalvollmachten vorgelegt, verweigern diese Banken ihre Tätigkeit gegenüber der bevollmächtigten Person.

- Fazit: Wenn Sie richtig vorsorgen wollen, dann müssen Sie für jedes Bankkonto eine spezifische Bankvollmacht erstellen lassen!
- Die Schweizer Post akzeptiert nur notariell beglaubigte Generalvollmachten (Unterschrift)

14. Das Gemeinschaftskonto oder Vollmacht – was ist sinnvoller?

Um gemeinsames Geld zu verwalten, greifen wir häufig auf ein Gemeinschaftskonto zurück. Ebenso werden hierfür oft Vollmachten ausgestellt. Vor allem Paare stehen damit vor der Frage, welches der Kontomodelle geeigneter und besser auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Die wichtigsten Unterschiede auf einen Blick:

1. das Gemeinschaftskonto

- Meistens nicht mehr als 2 Kontoinhaber möglich
- Insgesamt mehr Gleichberechtigung
- Verantwortung für das Konto liegt bei beiden Inhabern gleichermaßen
- Kann als Oder-/Und-Konto geführt werden
- Und-Konten schützen vor Kontomissbrauch des anderen
- Zahle einer der Kontoinhaber höhere Summen auf das Partnerkonto ein, könnte eine Schenkungssteuer anfallen

2. die Vollmacht

- Erlaubt auch mehr als 2 Personen einen Kontozugriff
- Kontoinhaber ist für jede Verfügung des Bevollmächtigten verantwortlich
- Kann jederzeit widerrufen werden
- Setzt besonders hohes Vertrauen voraus
- Uneingeschränkte Verfügung über Guthaben möglich
- Bevollmächtigte dürfen keine Konten im Namen des Kontoinhabers eröffnen, Kontoumschreibungen durchführen oder Kündigungen aussprechen
- Vollmachten können über den Tod hinaus oder für bestimmte Ereignisse gültig sein

15. Das Gemeinschaftskonto: Und-Konto oder einem Oder-Konto.

Ein Gemeinschaftskonto hat den Zweck, gemeinsame Ausgaben sowie Einnahmen gerecht und übersichtlich zu verwalten. Bei der Eröffnung eines gemeinsamen Kontos können Sie sich dabei zwischen 2 Kontoformen entscheiden. Je nach persönlichen Bedürfnissen wählen Sie zwischen einem Und-Konto oder einem Oder-Konto.

Um als Paar, egal ob verheiratet oder im Konkubinat lebend, die Finanzen gemeinsam gerecht, übersichtlich und transparent zu verwalten, lohnt sich die Eröffnung eines Gemeinschaftskontos. Die beiden Arten von Gemeinschaftskonto, Und- sowie Oder-Konto, unterscheiden sich grundlegend in ihren Nutzungsmöglichkeiten.

Die wichtigsten Unterschiede auf einen Blick:

Oder-Konto

- Diese Form des Gemeinschaftskontos ist die am häufigsten genutzte Form des Partnerkontos
- Jeder Kontoinhaber kann selbstständig verfügen
- Das Vertrauen zwischen Kontoinhaber ist fundamental
- Verstirbt ein Inhaber, ist der andere weiterhin verfügungsberechtigt
- Das Guthaben kann bei Schulden eines Inhabers von Gläubigern gepfändet werden

Und-Konto

- Mehr Kontrolle über Guthaben durch Notwendigkeit der Zustimmung beider Inhaber
- Geeignet, um gemeinsames Erbe zu verwalten
- Wird auch auf rein geschäftlicher Ebene genutzt
- Kann zur Vertrauensbildung dienen, bedeutet aber mehr Aufwand
- Um das Guthaben ohne weiteres pfänden zu können, muss gegen alle Inhaber ein Pfändungsurkunde vorliegen

15.1 Das Oder-Konto ...

Ein Oder-Konto ist ein Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Kontomitinhaber unabhängig vom anderen Inhaber über das Konto verfügen kann. Es ist, aufgrund seiner Alltagstauglichkeit, die am häufigsten genutzte Form eines Gemeinschaftskontos. Sie können beispielsweise allein eine Ein- oder Auszahlung vornehmen, ohne dass eine Unterschrift Ihres Partners oder Ihrer Partnerin vorliegen muss.

Bedenken sollte Sie jedoch beim Oder-Konto, dass zwar jeder autonom verfügungsberechtigt ist, beide Kontoinhaber jedoch gesamtschuldnerisch haften. Beim Oder-Konto kann also ein Kontoinhaber ohne Wissen des Partners theoretisch das gesamte Konto leerräumen. Um das zu verhindern, können Sie schon bei der Eröffnung eines Oder-Kontos eine schriftliche

Vereinbarung über den Verfügungsrahmen zu treffen. Darin wird geregelt, in welchem Umfang jeder Vertragspartner über das Gemeinschaftskonto ohne Zustimmung des anderen verfügen darf.

Voraussetzung für die Einrichtung eines Oder-Kontos ist also ein uneingeschränktes Vertrauen zwischen den beiden Inhabern.

Wichtig: Sorgt ein Verfügungsberechtigter ohne Wissen des anderen dafür, dass das gemeinsame Konto überschuldet ist und im Anschluss gepfändet wird, ist das Guthaben des unbedeutenden Kontoinhabers ebenso gefährdet.

15.2 Das Und-Konto

Das Und-Konto bietet im Vergleich zum Oder-Konto mehr Sicherheit, dafür jedoch auch einige Einschränkungen. Bei einem Und-Konto bedarf es für jede Verfügung über das Konto die Zustimmung beider Inhaber.

Vom Und-Konto wird aus diesem Grund oft im Todesfall eines Kontoinhabers Gebrauch gemacht: Stirbt einer der Inhaber, rücken mögliche Erben im Kontovertrag des Partnerkontos nach.

Um Missverständnisse und Streitigkeiten mit den Erben zu verhindern, kann das Oder-Konto in ein Und-Konto umgewandelt werden. Auf diese Weise können Erben nur zusammen mit dem verbliebenen Inhaber über das Konto entscheiden.

Auch im Fall einer drohenden Pfändung hat ein Und-Konto Vorteile. Da für Verfügungen die Zustimmung beider Inhaber vorliegen muss, kann bei Schulden eines Kontoinhabers nicht das gesamte Guthaben des Partnerkontos ohne weiteres zur Schuldentilgung herangezogen werden. Damit Gläubiger das Konto pfänden können, müsste gegen beide Inhaber ein Pfändungstitel vorliegen.

15.3 Umwandlung von Und- & Oder-Konto

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ein Und-Konto in ein Oder-Konto umzuwandeln und umgekehrt. Dafür muss ein Änderungsantrag gemeinsam bei der Bank eingereicht werden.

16. Das Drei-Konten-Modell

Jeder der Partner besitzt in der Regel bereits vor der Eröffnung eines Gemeinschaftskontos ein persönliches Konto. Damit beide für ihre jeweiligen Bedürfnisse ihr eigenes Bankkonto weiterhin nutzen können, ist es sinnvoll, das Gemeinschaftskonto als drittes Konto einzurichten und die persönlichen Konten nicht zu schliessen. Sie sichern sich somit auch eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit!

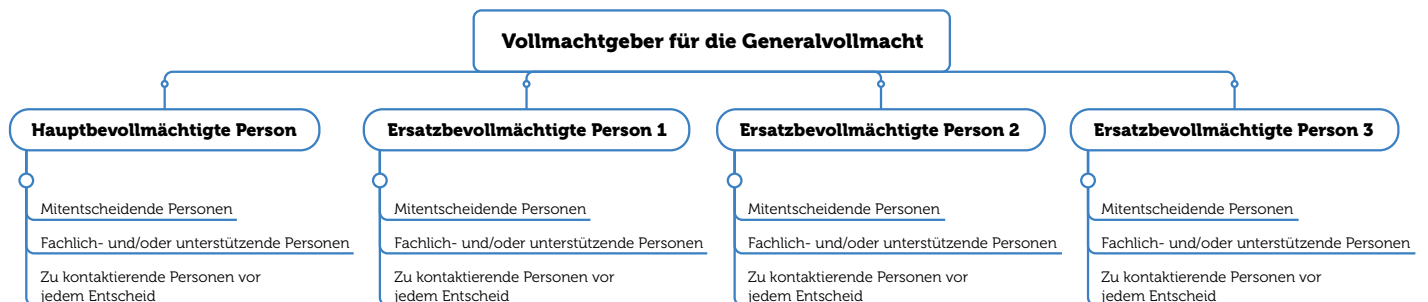
Der Vorteil des Drei-Konten-Modells ist, dass gemeinsame Finanzen übersichtlich und gerecht verwaltet werden können, während jeder der Partner weiterhin seine persönlichen Finanzen selbstständig steuern kann. Auch für den Fall, dass eine Pfändung aufgrund der Verschuldung eines Kontoinhabers

droht, kann man so Zahlungsumleitungen auf sein Einzelkonto veranlassen.

Vorsorgemassnahmen und Vollmachten sind in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken!

- Früh vorsorgen – nicht erst im Rentenalter! Jetzt ist der richtige Zeitpunkt!
- Machen Sie sich Gedanken, für welche Geschäfte eine Vollmacht erteilt werden soll
- Überlegen Sie sich genau, wer als Vollmachtnehmer in Frage kommt: z.B. Ehepartner, Kinder, rechtliche Vertreter oder soziale Dienste.
- Für jedes Bankkonto eine spezifische Bankvollmacht erstellen lassen.
- Für den Fall der Urteilsunfähigkeit einen Vorsorgeauftrag aufsetzen. Es ist nie zu früh!
- Für die Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden und sonstigen Drittparteien eine Vollmacht oder eine Generalvollmacht erstellen.

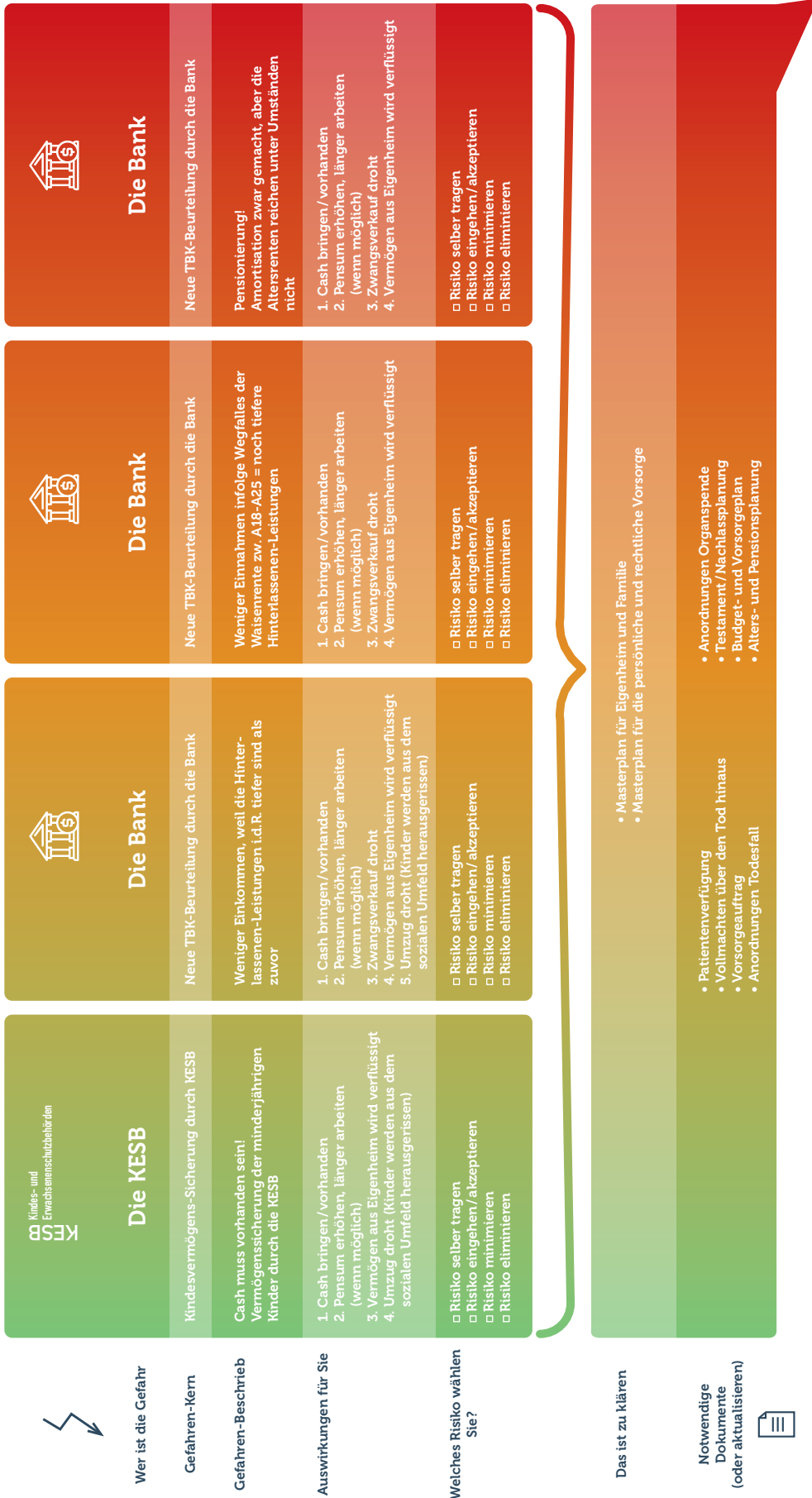
17. Aufbau und Struktur einer rechtsgültigen Generalvollmacht





Plötzlicher Todesfall durch Unfall oder Krankheit – WorstCase Szenario

Ihr Masterplan für die Familie und Eigenheim, lückenlos und klar.



5★-Qualitätsberatung mit PlusMinus50.ch



PlusMinus50 steht Ihnen zur Seite und erstellt für Sie die notwendigen Dokumente.

Diese sind detailliert erfasst, rechtlich geprüft und auf Ihre aktuelle persönliche Lebenssituation abgestimmt.



18. Fallbeispiele / Fragen & Antworten rund um das Thema der Vollmachten

Vollmacht & Vorsorgeauftrag: das perfekt Vorsorge Duo

Martina und Ruedi, ein aktives und rüstiges Rentnerpaar haben beide einen Vorsorgeauftrag gemacht. Darin wird u.a. geregelt, dass bei einer Handlungsfähigkeit, die Tochter die Interessen des jeweiligen Elternteils vertreten kann. Ist es notwendig parallel dazu die Tochter mit einer Generalvollmacht zu bevollmächtigen?

Ja – unbedingt! Will man im Alter optimal abgesichert sein, ist nebst dem Vorsorgeauftrag auch die Erteilung einer Generalvollmacht zu empfehlen. Diese ist sofort ab Erlass wirksam und greift auch, wenn der Vollmachtgeber nur körperlich behindert ist. Das heisst, wenn ein Elternteil oder Beide z.B. nicht mehr mobil, aber geistig noch «voll da» sind, kann in diesem Fall die Tochter mit einer Generalvollmacht sämtliche Geschäfte für sie erledigen.

Durchgehende Vertretung bei Handlungsunfähigkeit garantieren

Ruedi ist mit seinen 72 Jahren passionierter Bergsteiger und verbringt viel Zeit mit den Mitgliedern des Steinbock-Wanderklubs in den Alpen. Martina ist darüber nicht sehr begeistert und widmet sich lieber der Lektüre. Im Buchklub hat ihr eine Freundin geraten, eine spezielle Klausel in der Generalvollmacht einzubringen, die eine durchgehende Vertretung bei Handlungsunfähigkeit garantiert. Warum?

Es ist von grosser Wichtigkeit, dass in der Generalvollmacht festgehalten wird, dass diese nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit erlischt, sofern dies für das Rechtsgeschäft zulässig ist. Diese wichtige Klausel erlaubt es, eine durchgehende Vertretung bis zur allfälligen Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrages zu garantieren.

Wem erteilen Sie die Generalvollmacht?

Martina war im ersten Moment etwas verletzt, dass ihr Mann sie nicht als «Bevollmächtigte» einsetzte. Man kann ihr doch «blind» vertrauen! Das Verhältnis zur Tochter ist gut aber noch lange nicht so herzlich wie zum Sohn, der in Kanada lebt. Ein guter Freund des Ehepaars steht ihr mit der richtigen Antwort zur Seite.

Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte zu sein ist eine grosse Verantwortung. Obwohl Martina etwas jünger als ihr Gatte ist, kann es durchaus sein, dass sie mit den Jahren dieser verantwortungsvollen Aufgabe nicht mehr gewachsen ist. Sie gibt sich mit der Antwort zufrieden har aber dennoch Zweifel, wen sie persönlich als Bevollmächtigten einsetzen will.

Bankvollmachten – nur bankinterne Formulare erlaubt / 3 Konten Modell

Nach einigen schlaflosen Nächten entscheidet sich Martina eine zusätzliche Bankvollmacht bei ihrem persönlichen Bankkonto zu errichten. Sie war immer sparsam und ist auch mit dem Erbe der Eltern sehr vorsichtig umgegangen. In einem Ernstfall sollen ihre Tochter und der vertrauensvolle jüngere Familienfreund, die definierten Bankgeschäfte abwickeln können.

Die Vollmachtgeberin und die beiden Bevollmächtigten erscheinen persönlich bei der Bank. Der Bankberater hat die bankeigenen Formulare bereits vorbereitet und die einzelnen Rahmenbedingungen bzw. Bankgeschäfte werden im Detail diskutiert. Martina ist erleichtert, denn beide haben ihren Vorschlag der Kollektivunterschrift akzeptiert und können demzufolge nur kollektiv handeln.

Mit Ruedi teilt sich ein weiteres Oder-Konto, ein Gemeinschaftskonto, bei dem jeder Kontomitinhaber unabhängig vom anderen Inhaber über das Konto verfügen kann. Und auch der Göttergatte hat ein eigenes Bankkonto. Somit verfolgt das Ehepaar die sinnvolle Strategie des 3-Konten-Modells!

In den darauffolgenden Tagen organisieren Ruedi und Martina noch zusätzlich eine Vollmacht für die Tochter bei der Post. Sie wollen sicherstellen, dass im Notfall ihre Tochter über die richtigen Post-internen Vollmachten und Befugnisse verfügt.

Formvorschriften einer Generalvollmacht / Vollmacht

Die Generalvollmacht muss schriftlich erstellt werden, um im Zweifelsfall ein Beweisstück zu haben. Sie muss jedoch nicht handschriftlich geschrieben werden, wie dies z.B. im Vorsorgeauftrag oder handgeschriebenen Testament der Fall ist. Eine Beglaubigung beim Notar kann sinnvoll sein, ist aber auch nicht zwingend notwendig. In einer Generalvollmacht müssen die Namen vom Vollmachtgeber und vom Bevollmächtigten enthalten sein sowie für welche Angelegenheit(en) die Vollmacht erteilt wird. Eine genaue inhaltliche Formulierung, die individuell an die jeweiligen Bedürfnisse und Ihrer Lebenssituation angepasst ist, schafft Sicherheit. Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers dürfen ebenfalls nicht fehlen. Die Generalvollmacht ist sofort ab Erlass gültig. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Generalvollmacht sollten Sie zudem handlungs- und urteilsfähig sein.

Generalvollmacht / Vollmacht und deren Gültigkeit

Ruedi hat seine Bergtour in vollen Zügen genossen. Kristallklar ist sein Verstand, aber er kämpft mit seinen Gelenken. Sein Hausarzt hat ihm längst nahegelegt, eine allfällige Hüftoperation in Betracht zu ziehen. Aufgrund einer Herzoperation, die er im Alter von 58ig hatte – diese hatte zu einem kompletten Lebenswandel geführt – zählt er dennoch zu den Risikopatienten. Was ist, wenn während der Operation sein Herz versagt? Die Patientenverfügung hat er kürzlich auf Anraten seines Freundes aktualisiert. Aber war es richtig, die Tochter in der Generalvollmacht als Bevollmächtigte einzusetzen und endet diese im

Überblick der Vorkehrungen zu Lebzeiten

In folgenden Themenbereichen können wir Sie beraten und begleitend unterstützen:



- Konkubinatspaar/ Patchwork-Familie: Eine «rosarote Brille» ist vergänglich. Ein klarer Konkubinats-Patchwork-Vertrag schafft klare Verhältnisse für alles Erdenkliche in der Zukunft wie z.B. Schwangerschaft, Trennungen etc. Wir erstellen einen persönlichen auf Sie abgestimmten Konkubinatsvertrag/ Patchworkvertrag für das Wohl aller beteiligten.

- Wohneigentum versus Todesfall: (Ein Zwangsverkauf droht wegen der KESB, Bank und Familie etc.)

- Finanzielle Vorsorge für Sie und die ganze Familie (Todesfall und Invalidität)

- Vorsorge-, Alters- und Pensionsplanung beginnt bereits im Jugendalter

- Persönliche Nachlassplanung (Wer soll was und wieviel erhalten und wer soll nichts erhalten?)

- Erstellung einer ganz persönlich auf Sie abgestimmte Generalvollmacht über den Tod hinaus



- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmten Vorsorgeauftrag

- Ausarbeitung einer persönlichen und auf Sie abgestimmte Patientenverfügung

- Ausarbeitung eines persönlichen und auf Sie abgestimmtes Testament

- Vorsorgeauftrags- und Ersatzbeauftragte sollten auch wissen, was zu tun ist, wenn die beauftragte Person Urteilsunfähig wäre.

- Was passiert mit den Lebensbegleiter (Haustiere), wenn der Besitzer Urteilsunfähig wäre oder Verstorben ist. Wir erstellen einen auf Sie abgestimmte Vorsorgeerklärung für das Wohl Ihrer Haustiere.

- Ehe- Güterrechtsplanung (Wem gehört was genau? Welcher Güterstand ist für uns der Beste?)

- Persönliche Erb-rechtsplanung (erben, vererben und verschenken)

- Wer soll Ihr persönlicher Willensvollstrecker sein?

Ihre Wünsche und Vorstellungen sind unsere Lösungen! Es gibt für alles Lösungen. Nichts zu TUN ist das grösste Risiko! Melden Sie sich. Wir freuen uns auf Sie!

**Brauchen Sie Hilfe oder haben Sie Unklarheiten?
Kontaktieren Sie uns unter info@plusminus50.ch**



Nutzen Sie uns als neutralen Sparring-Partner und Life-Coach, damit Ihre Vorsorge gelingt!



Kontakt:

info@plusminus50.ch
www.PlusMinus50.ch